Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Gebäude und Räumlichkeiten der Stadt Schmalkalden

Der Stadtrat der Stadt Schmalkalden hat in seiner Sitzung vom 16.11.2026 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Gebäude und Räumlichkeiten beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt für das Gebiet der Stadt Schmalkalden. Sie umfasst folgende städtische Objekte:

	Gebäude/Räumlichkeit	**Anschrift**	
1	Mehrzweckgebäude - Clubraum inkl. Küche	Obere Herrenwiese 4, OT Asbach	
2	Mehrzweckgebäude - Saal inkl. Küche und Theke	Obere Herrenwiese 4, OT Asbach	
3	Grillhütte	Bolzplatz, OT Helmers	
4	*Grillhütte mit Toilette*	*Bolzplatz, OT Helmers*	*
5	Raum im Dorfgemeinschaftshaus inkl. Küche	Rosatalstraße 16, OT Helmers	
6	Saal im Bürgerhaus inkl. Küche	Schützenstraße 3, OT Mittelschmalkalden	
7	Raum im Erdgeschoss ehemalige Gemeindeverwaltung inkl. Küche	Unterdorf 2, OT Möckers	
8	Raum im Dorfgemeinschaftshaus inkl. Küche	Ernst-Thälmann-Straße 11, OT Niederschmalkalden	
9	Rathaussaal	Altmarkt 1, Schmalkalden	
10	Beratungsraum 1	Auer Gasse 2-4, Schmalkalden	
11	Beratungsraum 2	Auer Gasse 2-4, Schmalkalden	
12	Beratungsraum 3	Altmarkt 1, Schmalkalden	
13	Beratungsraum 4	Altmarkt 1, Schmalkalden	
14	*Beratungsraum Tourist-Information*	*Auer Gasse 6-8, Schmalkalden*	*
15	*Mehrzweckhalle - 1 Feld*	*Teichstraße 10, Schmalkalden*	*
16	*Mehrzweckhalle - 2 Felder*	*Teichstraße 10, Schmalkalden*	*
17	*Mehrzweckhalle - 3 Felder*	*Teichstraße 10, Schmalkalden*	*
18	*Mehrzweckhalle - Kollegraum*	*Teichstraße 10, Schmalkalden*	*
19	*Mehrzweckhalle - Gymnastikraum*	*Teichstraße 10, Schmalkalden*	*
20	*Mehrzweckhalle - 3 Felder, Toiletten, Foyer und Kollegraum und Gymnastikraum*	*Teichstraße 10, Schmalkalden*	*
21	*Stadion Mehrzweckraum ohne Küche*	*Allendestraße 11a, Schmalkalden*	*
22	*Stadion Mehrzweckraum mit Küche*	*Allendestraße 11a, Schmalkalden*	*
23	*Totenhofkirche*	*Bahnhofstraße 33, Schmalkalden*	*
24	Hasenhohle Versorgungsgebäude	OT Springstille	
25	Hasenhohle Versorgungsgebäude mit Bühne	OT Springstille	
26	Bürgerhaus gesamter Saal inkl. Bar	Suhler Straße 132, OT Springstille	
27	Werra-Aue gesamter Saal inkl. Küche und Bühne	Werraweg 3, OT Wernshausen	
28	Werra-Aue gesamter Saal inkl. Bühne	Werraweg 3, OT Wernshausen	
29	Werra-Aue gesamter Saal inkl. Küche	Werraweg 3, OT Wernshausen	
30	Werra-Aue halbe Saalhälfte inkl. Bühne	Werraweg 3, OT Wernshausen	
31	Werra-Aue halbe Saalhälfte inkl. Küche	Werraweg 3, OT Wernshausen	

32	Werra-Aue Bar	Werraweg 3, OT Wernshausen	
33	Raum im Dorfgemeinschaftshaus inkl. Küche	Alexander-Puschkin-Str. 1, OT Wernshausen	
34	Wanderhütte Roßbach	OT Volkers	
35	*Dorfgemeinschaftsraum*	*Straße der Freundschaft 1, OT Mittelstille*	*
36	Raum Feuerwehrgerätehaus Asbach	Obere Herrenwiese 2, OT Asbach	
37	Raum Feuerwehrgerätehaus Grumbach	Dorfplatz, OT Grumbach	
38	Raum Feuerwehrgerätehaus Mittelschmalkalden	Schützenstraße 1, OT Mittelschmalkalden	
39	Raum Feuerwehrgerätehaus Schmalkalden	Wilhelm-Külz-Straße 52, Schmalkalden	
40	Raum Feuerwehrgerätehaus Springstille	Hergeser Weg 3, OT Springstille	
41	Raum Feuerwehrgerätehaus Wernshausen	Alexander-Puschkin-Str. 7, OT Wernshausen	

- neu aufgenommene Objekte

(2) Objekte, welche von der Regelung des Absatzes (1) nicht miterfasst sind, können nicht gemäß den Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zur Nutzung überlassen werden.

(3) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung gilt bei einmaliger oder unregelmäßiger Nutzung. Bei regelmäßiger Nutzung oder generellem Nutzungsrecht wird ein separater Miet-/Nutzungsvertrag in Anlehnung an die ortsüblichen Mietpreise abgeschlossen.

§ 2
Allgemeines

(1) Die Stadt stellt die unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte volljährigen natürlichen Personen, Vereinen und Verbänden sowie sonstigen Organisationen und juristischen Personen auf schriftlichen Antrag im Wege des Abschlusses eines schriftlichen Nutzungsvertrages zur Verfügung, wenn dadurch öffentliche Belange und der eigentliche Nutzungszweck des jeweiligen Objektes nicht beeinträchtigt werden. In dem schriftlichen Antrag sind mindestens die Kontaktdaten des Nutzers, die Dauer, die Art und der Umfang der Nutzung sowie die voraussichtliche Anzahl der Teilnehmer anzugeben.

(2) Ein Rechtsanspruch auf die Benutzung der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte besteht nicht. Ortsansässigen Antragstellern ist Vorrang vor auswärtigen Antragsstellern zu gewähren.

(3) Die Stadtverwaltung Schmalkalden koordiniert die Benutzungszeiten der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte und stellt dementsprechende Belegungspläne auf; diese Aufgabe kann auch auf Dritte übertragen werden. Neu gestellte Anträge können nur im Rahmen der noch freien Kapazitäten berücksichtigt werden.

(4) Die unter § 1 Absatz (1) Nummer 36 bis 41 aufgeführten städtischen Objekte „Feuerwehrgerätehäuser“ dürfen lediglich Feuerwehrkammeraden/innen sowie Personen des jeweiligen Feuerwehrvereines auf schriftlichen Antrag zur Verfügung gestellt werden.

(5) Die unter § 1 Absatz (1) Nummer 9 bis 14 aufgeführten städtischen Objekte dürfen nicht für private Veranstaltungen, außer im städtischen Objekt mit der Nummer 9 angemeldete Hochzeiten über das Standesamt, zur Verfügung gestellt werden.

(6) Über die Regelung des vorhergehenden Absatzes hinaus ist eine Anmietung des unter § 1 Abs 1 Nummer 14 genannten städtischen Objekts nur zulässig, wenn hierdurch der laufende Geschäftsbetrieb nicht beeinträchtigt wird.

(7) Von dem unter § 1 Absatz (1) Nummer 35 aufgeführten städtischen Objekt kann über diese Benutzungs- und Entgeltordnung ausschließlich der Dorfgemeinschaftsraum angemietet werden. Die Nutzung der Küche ist hiervon ausgeschlossen; diese ist separat mit dem Feuerwehrverein Mittelstille e. V. abzustimmen und an diesen zu vergüten.

§ 3
Umfang der Benutzung

(1) Die unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte dürfen ausschließlich in der zugewiesenen Benutzungszeit und lediglich für den genehmigten Zweck benutzt werden.

(2) Die zu dem jeweiligen unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte gehörenden Einrichtungsgegenstände gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Änderungen an dem bestehenden Zustand der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte dürfen ausschließlich nur nach einer dementsprechenden ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Stadt Schmalkalden vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung wieder zu beseitigen.

(3) Dem Nutzer kann gestattet werden, eigene Geräte und Gegenstände, welche für die Veranstaltung benötigt werden, in den unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekten aufzubewahren und zu benutzen, soweit die baumäßige und technische Beschaffenheit des jeweiligen Objektes, der eigentliche Nutzungszweck oder andere wichtige Gründe dem nicht entgegenstehen. Der Nutzer ist zu einer derartigen Aufbewahrung und Nutzung der eigenen Geräte und Gegenstände im Sinne des Satzes 1 lediglich dann berechtigt, wenn ihm hierfür die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Stadt Schmalkalden vorliegt.

§ 4
Nutzungsantrag

(1) Jede Nutzung der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte bedarf der Zustimmung durch die Stadt Schmalkalden. *Die Antragstellung hat innerhalb einer angemessenen Frist vor Veranstaltungstermin bei der Stadt Schmalkalden zu erfolgen. Wenn nach § 11 Absatz 5 die Entscheidung über einen Ausschuss der Stadt Schmalkalden erfolgen soll, dann muss die Anmeldung drei Monate vor Veranstaltungstermin bei der Stadt Schmalkalden erfolgen.* Die Zustimmung kann schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bzw. des jederzeitigen Rücktritts vom Nutzungsvertrag erteilt sowie mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden. Die Stadt Schmalkalden kann insbesondere dann die Zustimmung widerrufen und vom Nutzungsvertrag zurücktreten, wenn die Nutzung des jeweiligen Objektes durch höhere Gewalt oder aus sonstigen unvorhersehbaren Gründen zu dem beantragten Zeitpunkt nicht möglich ist. In diesen Fällen stehen dem Nutzer gegenüber der Stadt Schmalkalden unter keinen Umständen Haftungs-, Ersatz-, Ausgleichs- oder sonstige Entschädigungsansprüche zu.

(2) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung oder bei Verstößen gegen sonstige rechtliche oder gesetzliche Bestimmungen können einzelne Personen, Gruppen von Personen, Vereine, Verbände oder sonstige Organisationen durch schriftliche Mitteilung von der Benutzung ausgeschlossen werden. Das Benutzungsverbot spricht der Bürgermeister der Stadt Schmalkalden nach einmaliger, fruchtloser Abmahnung aus. Eine vorherige Abmahnung ist jedoch dann entbehrlich, wenn eine Abmahnung keinen Erfolg verspricht. Außerdem ist eine Abmahnung dann entbehrlich, wenn eine weitere oder künftige Nutzung durch den Nutzer anlässlich eines Verstoßes des Nutzers gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung oder anlässlich eines Verstoßes des Nutzers gegen sonstige rechtliche oder gesetzliche Bestimmungen oder anlässlich eines sonstigen Verhalten des Nutzers unter Abwägung der beiderseitigen Interessen nicht gerechtfertigt ist.

§ 5
Benutzungszeiten

(1) Die unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte können grundsätzlich nach Absprache auch über die Nacht hinaus angemietet werden. Von der Regelung des Satzes 1 ausgenommen sind die unter § 1 Absatz (1) Nummer 9 bis 13 definierten Objekte, welche nicht über die Nacht hinaus angemietet werden können.

(2) Das unter § 1 Absatz (1) aufgeführte städtische Objekt mit dem Nummer 14 kann nur während der regulären Öffnungszeiten der im jeweiligen Objekt befindlichen Touristinformation angemietet werden.

(3) Ein Benutzungstag umfasst jeweils einen Kalendertag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr. Wird die Tagesgrenze um 24:00 Uhr überschritten, wird jeder angebrochene Folgetag als weiterer Benutzungstag in Rechnung gestellt. Zeiten für den Aufbau am Vortag sowie für Reinigungsarbeiten am Folgetag sind von der Berechnung ausgenommen und stehen dem Nutzer kostenfrei zur Verfügung. Berechnungsgrundlage ist ausschließlich der Zeitraum der eigentlichen Veranstaltung.

(4) Für wiederkehrende Veranstaltungen mit sportlichem, physiologischem oder vergleichbarem Zweck, die mindestens fünfmal im Jahr stattfinden und eine tägliche Dauer von drei Stunden unterschreiten, können die Objekte abweichend von Absatz 3 auch stundenweise für die tatsächliche Nutzungszeit angemietet werden. Diese Regelung gilt ausschließlich für Angebote, die sich an die Bevölkerung in den Ortsteilen richten.

§ 6
Sonstige Verpflichtungen der Benutzer

(1) Die Nutzer haben der Stadt Schmalkalden bei der Antragstellung im Sinne des § 2 Absatz (1) die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche erwachsene Person einschließlich deren ladungsfähige Anschrift anzugeben. Die verantwortliche Person hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.

(2) Die Nutzer erkennen mit der Antragstellung im Sinne des § 2 Absatz (1) die in dieser Benutzungs- und Entgeltordnung getroffenen Regelungen über die Benutzung der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte uneingeschränkt und im vollen Umfang an.

(3) Die Nutzer sind verpflichtet, in eigener Verantwortung sowie in eigenem Namen und auf eigene Rechnung für die Aufrechterhaltung der Ordnung sowie für die Beachtung und Einhaltung aller aus Anlass der Benutzung einschlägigen Bau-, Feuer-, Sicherheits-, Gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.

(4) Die Nutzer sind außerdem verpflichtet, sämtliche notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen, wie z. B. eine Schankerlaubnis oder eine Genehmigung der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), in eigener Verantwortung sowie in eigenen Namen und auf eigene Rechnung einzuholen.

(5) Eine eventuell erforderliche Brandsicherheitswache ist durch den jeweiligen Nutzer eigenverantwortlich sowie in eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu beantragen. Der Nutzer holt sich die Informationen über die brandschutzrechtlichen Erfordernisse (z. B. maximale Nutzerzahlen, Bestuhlungspläne etc.) bei den jeweils zuständigen Stellen ein.

(6) Bei den unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte handelt es sich um öffentliche Einrichtungen, in denen zu jeder Zeit sowie uneingeschränkt ein absolutes Rauchverbot besteht.

(7) Es ist von jedem Nutzer darauf zu achten, dass Wasser, Strom, Gas und alle sonstigen Energieträger sparsam verwendet werden.

(8) Die Nutzer sind verpflichtet, die unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte in einem gereinigten Zustand an die Stadt Schmalkalden zurückzugeben. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung sind die der Stadt Schmalkalden dadurch für die Reinigung entstehende Aufwendungen zu erstatten. Die Stadt Schmalkalden ist berechtigt, eine Verrechnung mit der Kaution vorzunehmen.

(9) Die fach- und sachgerechte Entsorgung des während der Nutzung anfallenden Abfalls (Papier, Essensreste, Flaschen, etc.) haben die Nutzer in eigener Verantwortung sowie eigenem Namen und auf eigene Rechnung zu veranlassen.

§ 7
Hausrecht

(1) Das Hausrecht über die unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte obliegt der Stadt Schmalkalden, vertreten durch die jeweils beauftragte Person. Den Anordnungen dieser beauftragten Personen ist uneingeschränkt und im vollen Umfang Folge zu leisten.

(2) Im Rahmen der Benutzung der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte können von Seiten der Stadt Schmalkalden alle Maßnahmen getroffen werden, die erforderlich sind, um die Ordnung in den unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte zu gewährleisten. Die seitens der Stadt Schmalkalden beauftragten Personen sind insbesondere berechtigt, Nutzer aus den unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekten zu verweisen, wenn gegen die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Gebäude und Räumlichkeiten der Stadt Schmalkalden sowie gegen Regelungen des zwischen dem Nutzer und der Stadt Schmalkalden abzuschließenden Nutzungsvertrages verstoßen wird.

§ 8
Haftung

(1) Die Stadt überlässt den Nutzern die unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte einschließlich eventueller Einrichtungs- und sonstiger Gegenstände ohne besondere Zusicherung und Gewährleistungspflicht in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich beim Hausmeister oder bei der zuständigen Stelle der Stadtverwaltung angemeldet werden.

(2) Die Nutzung der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung und Haftung. Insbesondere übernimmt die Stadt Schmalkalden keinerlei Gewährleistung und Haftung für die Größe, die Grenzen, die Beschaffenheit und die Ertragsfähigkeit der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte sowie für die Eignung der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte hinsichtlich der seitens des Nutzers beabsichtigten Nutzung.

(3) Die Nutzer tragen die Gefahr dafür, dass die Nutzung der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte durch Naturereignisse oder durch schädigende Handlungen Dritter beeinträchtigt, aufgehoben oder unmöglich wird.

(4) Die Nutzer verpflichten sich, die Stadt Schmalkalden von sämtlichen Ansprüchen Dritter, welche aus der Nutzung der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte erwachsen, im Innenverhältnis in vollem Umfang freizustellen.

(5) Die Nutzer haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Schmalkalden durch Verstöße gegen die Bestimmungen des Nutzungsvertrages entstehen. Der Nutzer hat ein

Verschulden eines Beauftragten (Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen) in gleichem Umfang zu vertreten wie eigenes Verschulden.

(6) Die Nutzer haften insbesondere für Verunreinigungen durch Öle oder Kraftstoffe sowie für vergleichbare Beeinträchtigungen und Schäden, die bei der Benutzung der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte durch sie oder durch Dritte, denen sie den Zutritt zu dem Objekt gestattet haben, verursacht werden.

(7) Die Nutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an den unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekten, sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen und Zugangswegen anlässlich der Benutzung des jeweiligen Objektes entstehen. Der Nutzer haftet insbesondere auch für Schlüsselverlust.

(8) Von den vorstehenden Regelungen unberührt bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB.

§ 9
Benutzungsentgelt und Kaution

(1) Die Stadt Schmalkalden erhebt für die Nutzung der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte ein Nutzungsentgelt. Das jeweilige, seitens der Nutzer zu entrichtende Nutzungsentgelt ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung für ortsansässige Nutzer beigefügten Entgelttabelle sowie aus der als Anlage 2 zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung für ortsfremde Nutzer beigefügten Entgelttabelle. Das durch die Nutzer zu zahlende Gesamtnutzungsentgelt ergibt sich dabei aus dem jeweiligen in den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Nutzungstabellen zuzüglich des jeweils gesetzlich gültigen Satzes der Umsatzsteuer sowie nach der jeweiligen Nutzungsdauer gemäß § 5 Absatz 3 und 4. Für die unter § 1 Absatz (1) Nummer 36 bis 41 definierten Objekte wird gemäß der Anlage 1 zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung nur eine Nebenkostenpauschale zuzüglich des jeweils gesetzlich gültigen Satzes der Umsatzsteuer erhoben.

(2) Mit dem unter Absatz (1) definierten Gesamtnutzungsentgelt sind die anteiligen Aufwendungen der Stadt Schmalkalden für das planmäßige Personal sowie die anteiligen regelmäßigen Aufwendungen für die Abnutzung, Unterhaltung und Bewirtschaftung abgegolten. Darüber hinausgehende Leistungen und Aufwendungen der Stadt Schmalkalden sind durch die Nutzer gesondert zu vergüten. Fallen darüber hinausgehende Leistungen und Aufwendungen der Stadt Schmalkalden im Sinne des Satzes 2 an, hat diese der Nutzer im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gegenüber der Stadt Schmalkalden oder gegen den seitens des Nutzers beauftragten Dritten zu erstatten.

(3) Die Stadt Schmalkalden erhebt bei allen Veranstaltungen eine Kaution, um für die Fälle eventuell eintretender Beschädigungen und Verschmutzungen das Schadenrisiko zu minimieren. Die jeweilige Höhe der Kaution wird im Einzelfall durch die Stadt Schmalkalden, *in einen Rahmen von 100,00 € bis 750,00 €*, festgesetzt und richtet sich nach der Größe und der Art der jeweiligen Veranstaltung. Im Zuge der Übergabe und Übernahme sowie der im Zuge der Rückgabe und Rücknahme der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte ist ein Übergabe- und ein Rücknahmeprotokoll anzufertigen, welches den Objektzustand des übergebenen Objektes wiedergibt und durch Unterschrift des Nutzers gegenzuzeichnen ist. Die Stadt Schmalkalden wird die Rückzahlung der vollen Kautionshöhe lediglich unter der Voraussetzung vornehmen, dass im Zuge der Rückgabe und Rücknahme eine abschließende Besichtigung stattgefunden hat und keine Beanstandungen in Form von Beschädigungen und/oder Verschmutzungen laut dem Abnahmeprotokoll vorliegen.

§ 10
Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

(1) Das Gesamtnutzungsentgelt ist vor der Nutzung der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte gemäß dem im Nutzungsvertrag benannten Fälligkeitstermin zu entrichten.

(2) Zahlungspflichtige sind die Nutzer, die Veranstalter oder diejenigen, die die Stadt Schmalkalden zur Bereitstellung der Objekte veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung des Gesamtnutzungsentgeltes entsteht mit dem Zustandekommen eines schriftlichen Nutzungsvertrages und zwar unabhängig davon, ob eine Nutzung tatsächlich stattgefunden hat.

(4) Der Nutzer kann von dem zwischen ihm und der Stadt Schmalkalden abgeschlossenen Nutzungsvertrag zurücktreten. Tritt der Nutzer von dem Nutzungsvertrag innerhalb eines Zeitraumes bis zwei Wochen vor dem im Nutzungsvertrag benannten Nutzungsbeginn zurück, so hat er anstelle des Gesamtnutzungsentgeltes lediglich ein einmaliges Aufwandsentgelt in Höhe von 30,00 Euro an die Stadt Schmalkalden zu entrichten. Tritt der Nutzer von dem Nutzungsvertrag innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zwei Wochen vor dem im Nutzungsvertrag benannten Nutzungsbeginn zurück, so hat er das volle im Nutzungsvertrag ausgewiesene Gesamtnutzungsentgelt an die Stadt Schmalkalden zu entrichten.

§ 11
Unentgeltliche Nutzung und ermäßigte Nutzung

(1) Eine ermäßigte Nutzung der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte ist für ortsansässige Vereine sowie für kirchliche Institutionen möglich. Sofern im Folgenden keine abweichende Regelung getroffen wird, haben die Nutzer anlässlich einer gewährten ermäßigten Nutzung eine Aufwandskostenpauschale in Höhe von 50,00 € zu zahlen, zuzüglich der Kosten für etwaige zusätzliche Leistungen nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie des jeweils gesetzlich gültigen Satzes der Umsatzsteuer.

(2) Abweichend von Absatz 1 wird für die Nutzung städtischer Objekte durch ortsansässige Vereine eine spezifische Aufwandskostenpauschale in Höhe von 25,00 € erhoben, sofern der Nachweis der Gemeinnützigkeit mittels aktuellen Bescheides der Finanzverwaltung erbracht wird und keine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt. Betrifft die Nutzung eine gemeinnützige Veranstaltung im städtischen Interesse die Objekte mit den Nummern 15 bis 20, beträgt die Aufwandskostenpauschale abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 einheitlich 125,00 € (diese Regelung gilt u.a. für feierliche Schulabschlussfeste der im Stadtgebiet ansässigen Schulen sowie für die Feierstunde der Jugendweihe). Sämtliche in den Sätzen 1 und 2 genannten Pauschalen verstehen sich zuzüglich der Kosten für etwaige zusätzliche Leistungen nach dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sowie des jeweils gesetzlich gültigen Satzes der Umsatzsteuer.

(3) Die im Absatz 1 und 2 festgelegten Aufwandskostenpauschalen gelten analog zu § 5 Absatz 3 strikt pro Benutzungstag. Der Benutzungstag endet definitionsgemäß um 24:00 Uhr des jeweiligen Kalendertages.

(4) Für wiederkehrende Veranstaltungen gemäß § 5 Absatz 3 können die Nutzungszeiten angepasst werden. In diesem Fall wird ein ermäßigtes Nutzungsentgelt erhoben. Dieses setzt sich zusammen aus einer einmaligen Aufwandspauschale in Höhe von 50,00 € und einem anteiligen Nutzungsentgelt, das gemäß § 9 Absatz 1 für die tatsächliche Nutzungszeit zeitanteilig berechnet wird, zuzüglich des jeweils gesetzlich gültigen Satzes der Umsatzsteuer.

(5) Eine unentgeltliche Nutzung ist möglich, wenn die Nutzung im Sinne der Stadt Schmalkalden erfolgt. Eine unentgeltliche Nutzung hat außer der in Satz 1 genannten Kondition zur Voraussetzung, dass der Nutzer die dementsprechende Nutzung als unentgeltliche Nutzung mindestens *drei* Monate vor dem Beginn der Veranstaltung schriftlich bei der Stadt Schmalkalden beantragt. *Die Entscheidung über einen Antrag auf unentgeltliche Nutzung obliegt dem Kulturausschuss zur Vorberatung und dem Haupt- und Finanzausschuss zur Beschlussfassung.*

(6) Eine unentgeltliche Nutzung ist für Veranstaltungen städtischer Dienststellen und Gremien ohne Antrag möglich.

(7) Eine unentgeltliche oder ermäßigte Nutzung der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte ist ausgeschlossen, wenn Gewinnerzielungsabsichten oder Eintrittsgelder seitens des Nutzers erhoben werden. *Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.*

§ 12
Gewerbliche und kommerzielle Nutzung

Bei einer gewerblichen oder kommerziellen Nutzung der unter § 1 Absatz (1) aufgeführten städtischen Objekte erhöht sich das in den als Anlagen 1 und 2 zu dieser Benutzungs- und Entgeltordnung beigefügten Entgelttabellen benannte Benutzungsentgelt jeweils um 50 Prozent.

§13
Inkrafttreten

(1) Diese Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Gebäude und Räumlichkeiten der Stadt Schmalkalden tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Schmalkalden am 01.01.2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Gebäude und Räumlichkeiten der Stadt Schmalkalden treten folgende Satzungen und Ordnungen außer Kraft:

a) Entgeltordnung und Benutzungsordnung über die im Eigentum bzw. in Trägerschaft der Stadt Schmalkalden stehenden Gebäude und Räumlichkeiten der Stadt Schmalkalden vom 06.05.2003 und die Erste Ordnung zur Änderung der Entgeltordnung für die Benutzung von Gebäuden und Räumlichkeiten der Stadt Schmalkalden mit Wirkung zum 01.03.2012

b) Gebührenordnung für die Benutzung der Räume und Einrichtungen des Bürgerhauses „Werra-Aue“, des Dorfgemeinschaftshauses Wernshausen, Niederschmalkalden und Helmers vom 14.12.2001

c) Benutzungs- und Engeltordnung für die Benutzung städtischer Gebäude und Räumlichkeiten der Stadt Schmalkalden vom 23.05.2025

Schmalkalden, den

Stadt Schmalkalden

Siegel

Kaminski
Bürgermeister der
Stadt Schmalkalden

ENTWURF

Anlage 1 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Gebäude und Räumlichkeiten der Stadt Schmalkalden für ortsansässige Nutzer

Ort	Position	Gebäude/Räumlichkeit	Anschrift	Nutzungsentgelt pro Tag	
Asbach	1	Mehrzweckgebäude - Clubraum inkl. Küche	Obere Herrenwiese 4	60,00 €	
	2	Mehrzweckgebäude- Saal inkl. Küche und Theke	Obere Herrenwiese 4	115,00 €	
Helmers	3	Grillhütte	Bolzplatz	30,00 €	
	4	Grillhütte mit Toilette	Bolzplatz	35,00 €	*
	5	Raum im Dorfgemeinschaftshaus inkl. Küche	Rosatalstraße 16	95,00 €	
Mittelschmalkalden	6	Saal im Bürgerhaus inkl. Küche	Schützenstraße 3	120,00 €	
Möckers	7	Raum im Erdgeschoss ehemalige Gemeindeverwaltung inkl. Küche	Unterdorf 2	70,00 €	
Niederschmalkalden	8	Raum im Dorfgemeinschaftshaus inkl. Küche	Ernst-Thälmann-Straße 11	95,00 €	
Schmalkalden	9	Rathaussaal	Altmarkt 1	150,00 €	
	Zusatz für Pos. 9	Hausmeisterdienst, Beamer und Leinwand, Hochzeitsdekoration		35,00 €	
	10	Beratungsraum 1	Auer Gasse 2-4	100,00 €	
	11	Beratungsraum 2	Auer Gasse 2-4	75,00 €	
	12	Beratungsraum 3	Altmarkt 1	50,00 €	
	13	Beratungsraum 4	Altmarkt 1	50,00 €	
	14	Beratungsraum Tourist-Information	Auer Gasse 6-8	75,00 €	*
	15	Mehrzweckhalle - 1 Feld	Teichstraße 10	180,00 €	*
	16	Mehrzweckhalle - 2 Felder	Teichstraße 10	360,00 €	*
	17	Mehrzweckhalle - 3 Felder	Teichstraße 10	540,00 €	*
	18	Mehrzweckhalle - Kollegraum	Teichstraße 10	100,00 €	*
	19	Mehrzweckhalle - Gymnastikraum	Teichstraße 10	100,00 €	*
	20	Mehrzweckhalle - 3 Felder, Toiletten, Foyer und Kollegraum und Gymnastikraum	Teichstraße 10	800,00 €	*

	Zusatz für Pos.15-20	Hausmeisterdienst/ Bauhofdienst zum Stellen von Bühne und Bestuhlung	Teichstraße 10	750,00 €	*
	Zusatz für Pos.15-20	Energiekostenpauschale bei Großveranstaltungen mit hoher Energieabnahme (Musikveranstaltungen, aufblasbare Spielwelten, etc.)	Teichstraße 10	500,00 €	*
	21	Stadion Mehrzweckraum ohne Küche	Allendestraße 11a	210,00 €	*
	22	Stadion Mehrzweckraum mit Küche	Allendestraße 11a	280,00 €	*
	23	Totenhofkirche	Bahnhofstraße 33	500,00 €	*
Springstille	24	Hasenhohle Versorgungsgebäude		75,00 €	
	25	Hasenhohle Versorgungsgebäude mit Bühne		95,00 €	
	26	Bürgerhaus gesamter Saal inkl. Bar	Suhler Straße 132	150,00 €	
Wernshausen	27	Werra-Aue gesamter Saal inkl. Küche und Bühne	Werraweg 3	310,00 €	
	28	Werra-Aue gesamter Saal inkl. Bühne	Werraweg 3	230,00 €	
	29	Werra-Aue gesamter Saal inkl. Küche	Werraweg 3	230,00 €	
	30	Werra-Aue halbe Saalhälfte inkl. Bühne	Werraweg 3	180,00 €	
	31	Werra-Aue halbe Saalhälfte inkl. Küche	Werraweg 3	180,00 €	
	32	Werra-Aue Bar	Werraweg 3	35,00 €	
	33	Raum im Dorfgemeinschaftshaus inkl. Küche	Alexander-Puschkin-Str. 1	95,00 €	
Volkers	34	Wanderhütte Roßbach		60,00 €	
Mittelstille	35	Dorfgemeinschaftsraum	Straße der Freundschaft 1	50,00 €	*

- Neuaufnahme in Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Gebäude und Räumlichkeiten der Stadt Schmalkalden

Ort	**Position**	**Gebäude/Räumlichkeit**	**Nutzungsentgelt pro Tag**
Asbach	36	Raum im Feuerwehrgerätehaus	25,00 €

Grumbach	37	Raum im Feuerwehrgerätehaus	25,00 €
Mittelschmalkalden	38	Raum im Feuerwehrgerätehaus	25,00 €
Schmalkalden	39	Raum im Feuerwehrgerätehaus	25,00 €
Springstille	40	Raum im Feuerwehrgerätehaus	25,00 €
Wernshausen	41	Raum im Feuerwehrgerätehaus	25,00 €

ENTWURF

Anlage 2 zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Gebäude und Räumlichkeiten der Stadt Schmalkalden für ortsfremde Nutzer

Ort	Position	Gebäude/Räumlichkeit	Anschrift	Nutzungsentgelt pro Tag	
Asbach	1	Mehrzweckgebäude - Clubraum inkl. Küche	Obere Herrenwiese 4	105,00 €	
	2	Mehrzweckgebäude- Saal inkl. Küche und Theke	Obere Herrenwiese 4	160,00 €	
Helmers	3	Grillhütte	Bolzplatz	80,00 €	
	4	Grillhütte mit Toilette	Bolzplatz	85,00 €	*
	5	Raum im Dorfgemeinschaftshaus inkl. Küche	Rosatalstraße 16	145,00 €	
Mittelschmalkalden	6	Saal im Bürgerhaus inkl. Küche	Schützenstraße 3	150,00 €	
Möckers	7	Raum im Erdgeschoss ehemalige Gemeindeverwaltung inkl. Küche	Unterdorf 2	120,00 €	
Niederschmalkalden	8	Raum im Dorfgemeinschaftshaus inkl. Küche	Ernst-Thälmann-Straße 11	145,00 €	
Schmalkalden	9	Rathaussaal	Altmarkt 1	200,00 €	
	Zusatz für Pos. 9	Hausmeisterdienst, Beamer und Leinwand, Hochzeitsdekoration		35,00 €	
	10	Beratungsraum 1	Auer Gasse 2-4	150,00 €	
	11	Beratungsraum 2	Auer Gasse 2-4	145,00 €	
	12	Beratungsraum 3	Altmarkt 1	100,00 €	
	13	Beratungsraum 4	Altmarkt 1	100,00 €	
	14	Beratungsraum Tourist-Information	Auer Gasse 6-8	125,00 €	*
	15	Mehrzweckhalle - 1 Feld	Teichstraße 10	230,00 €	*
	16	Mehrzweckhalle - 2 Felder	Teichstraße 10	410,00 €	*
	17	Mehrzweckhalle - 3 Felder	Teichstraße 10	590,00 €	*
	18	Mehrzweckhalle - Kollegraum	Teichstraße 10	150,00 €	*
	19	Mehrzweckhalle - Gymnastikraum	Teichstraße 10	150,00 €	*
	20	Mehrzweckhalle - 3 Felder, Toiletten, Foyer und Kollegraum und Gymnastikraum	Teichstraße 10	1.200,00 €	*

	Zusatz für Pos.15-20	Hausmeisterdienst/ Bauhofdienst zum Stellen von Bühne und Bestuhlung	Teichstraße 10	750,00 €	*
	Zusatz für Pos.15-20	Energiekostenpauschale bei Großveranstaltungen mit hoher Energieabnahme (Musikveranstaltungen, aufblasbare Spielwelten, etc.)	Teichstraße 10	500,00 €	*
	21	Stadion Mehrzweckraum ohne Küche	Allendestraße 11a	260,00 €	*
	22	Stadion Mehrzweckraum mit Küche	Allendestraße 11a	330,00 €	*
	23	Totenhofkirche	Bahnhofstraße 33	600,00 €	*
Springstille	24	Hasenhohle Versorgungsgebäude		125,00 €	
	25	Hasenhohle Versorgungsgebäude mit Bühne		145,00 €	
	26	Bürgerhaus gesamter Saal inkl. Bar	Suhler Straße 132	200,00 €	
Wernshausen	27	Werra-Aue gesamter Saal inkl. Küche und Bühne	Werraweg 3	410,00 €	
	28	Werra-Aue gesamter Saal inkl. Bühne	Werraweg 3	330,00 €	
	29	Werra-Aue gesamter Saal inkl. Küche	Werraweg 3	330,00 €	
	30	Werra-Aue halbe Saalhälfte inkl. Bühne	Werraweg 3	280,00 €	
	31	Werra-Aue halbe Saalhälfte inkl. Küche	Werraweg 3	280,00 €	
	32	Werra-Aue Bar	Werraweg 3	35,00 €	
	33	Raum im Dorfgemeinschaftshaus inkl. Küche	Alexander-Puschkin-Str. 1	145,00 €	
Volkers	34	Wanderhütte Roßbach		110,00 €	
Mittelstille	35	Dorfgemeinschaftsraum	Straße der Freundschaft 1	110,00 €	*

- Neuaufnahme in Benutzungs- und Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Gebäude und Räumlichkeiten der Stadt Schmalkalden

Ort	Position	Gebäude/Räumlichkeit	Nutzungsentgelt pro Tag
Asbach	36	Raum im Feuerwehrgerätehaus	25,00 €
Grumbach	37	Raum im Feuerwehrgerätehaus	25,00 €
Mittelschmalkalden	38	Raum im Feuerwehrgerätehaus	25,00 €
Schmalkalden	39	Raum im Feuerwehrgerätehaus	25,00 €
Springstille	40	Raum im Feuerwehrgerätehaus	25,00 €
Wernshausen	41	Raum im Feuerwehrgerätehaus	25,00 €

ENTWURF